

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0002-IX/2019

Wien, 27.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2584/J der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Ing. Maurice Androsch, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Frage 1:

Am 21. November 2018 wurde unter dem österreichischen Ratsvorsitz eine Konferenz zum Thema Onlinehandel von Hunden und Katzen abgehalten, die von der Organisation „Eurogroup for Animals“ organisiert wurde. Es wurden alle Facetten des illegalen Tierhandels beleuchtet und eventuelle Lösungsansätze erarbeitet, um die Praktiken der illegalen Händlerinnen und Händler in Zukunft eindämmen zu können. Auf europäischer Ebene ist der illegale Welpenhandel von Bedeutung, weil dies ein massives Tierschutzproblem darstellt. Zielpublikum waren EU-Institutionen, Kontrollbehörden, Hundezüchterinnen und Hündezüchter, CVOs, Tierärzteorganisationen, Verbraucherschutzorganisationen, Tierliebhaberinnen und Tierliebhaber und Tierschutzorganisationen.

Frage 2:

Internationale Treffen werden für Gespräche auf bilateraler Ebene vor allem mit Vertretern/ Vertreterinnen ehemaliger Ostblockstaaten und den Nachbarstaaten Österreichs genutzt, um diese Problematik zu thematisieren.

Die Kontrolle von Tiertransporten wird durch die Behörden in den Bundesländern und des BMF (z.B. Zollfahndung) vollzogen.

Aufgegriffene Tiere, die aus Drittstaaten illegal eingeführt wurden, werden nachträglich der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt. (Diese nachträgliche grenztierärztliche Kontrolle ist verpflichtend.)

Frage 3:

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung durch die Länder.

Die vorliegende Frage betrifft daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und entzieht sich damit meiner Beantwortung.

Frage 4:

Beim Welpenhandel zwischen Mitgliedsstaaten gibt es keine Grenzkontrollen, jedoch können Kontrollen jederzeit von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Grenzkontrollen hinsichtlich Einfuhr von Hunden und Katzen werden an den EU-Außengrenzen durchgeführt. In Österreich erfolgt dies an den zwei Veterinärgrenzkontrollstellen am Flughafen Wien und am Flughafen Linz, weitere solche, von den österreichischen Zolldienststellen durchgeführte Kontrollen erfolgen an den Flughäfen in Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt, an den dort installierten Zolldienststellen.

Werden solche Tiere, abseits des Handelsverkehrs im Reiseverkehr mitgenommen, dann werden sie von den Zollbehörden auch hinsichtlich Einhaltung der veterinärbehördlichen Bestimmungen kontrolliert. Diesbezügliche Statistiken liegen beim BMF auf.

Werden solche Tiere gemäß den geltenden EU-Regeln importiert, also unterliegen nicht den vereinfachten Bestimmungen des Reiseverkehrs, sondern des Handelsverkehrs, unterliegt es automatisch den veterinärbehördlichen Einfuhrbestimmungen und wird stets und automatisch der grenztierärztlichen Einfuhrkontrolle der Veterinärkontrollstellen am Flughafen Wien und Flughafen Linz zugeführt.

Tiere, die an anderen nicht in Österreich befindlichen Grenzkontrollstellen in die EU gebracht werden, unterliegen den Kontrollen der dortigen Grenzkontrollbehörden, Statistiken über solche Tiere liegen dem BMASGK nicht vor.

Werden Hunde, Katzen und Frettchen, die offensichtlich aus Drittstaaten stammen, illegal, also ohne veterinärbehördliche Kontrolle, über die Außengrenzen der EU nach Österreich gebracht und von verantwortlichen Organen (Zollbehörden, vereinzelt Polizeibehörden und Bezirksverwaltungsbehörden) entdeckt, werden sie nachträglich der Kontrolle des BMASGK der regulären grenztierärztlichen Kontrolle zugeführt. Solche Tiere unterliegen definitionsgemäß den vollständigen veterinärbehördlichen Grenzkontrollverfahren eingeführter Tiere und nicht den erleichterten Reiseverkehrsbestimmungen persönlich mitgebrachter Tiere.

Strafverfahren und behördliche, über die Veterinärkontrollstelle hinausgehende Verfahren werden allenfalls von diesen genannten Behörden veranlasst und könnten allenfalls bei diesen Behörden abgefragt werden.

Frage 5:

Durch die letzten Novellen des Bundestierschutzgesetzes in den Jahren 2017 und 2018 und aufgrund der Tierschutz-Sonderhaltungs-VO, welche im Juli 2018 in Kraft getreten ist, wurde der gesetzliche Rahmen für die Vermittlung von Tieren besser strukturiert und verschärft.

Daher sind ausreichende gesetzliche Grundlagen vorhanden. Es liegt im Wesen von illegalen Handlungen, dass sie sich in ihrer Art und Weise mit den gestellten gesetzlichen Anforderungen verändern.

Frage 6:

Es wurde durch mein Ressort die Broschüre "Augen auf beim Hundekauf" herausgegeben, die diese Problematik thematisiert. Bei verschiedenen Pressekonferenzen wird auch immer wieder auf die Gefahr hingewiesen.

Frage 7:

Nein.

Frage 8:

In der Heimtierdatenbank des Bundes sind rund 521.000 Hunde gemeldet.

Die Anzahl der Hunde, die in Tierheimen leben ist dem BMASGK nicht bekannt.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

